

Angel zugefügten Verletzungen auch nur annähernd so heftig verspüren, wie wir es uns vorstellen, wenn wir nach uns selbst urteilen. Im ganzen sind sie, offenbar ihrer verhältnismäßig niedrigen Organisation entsprechend, ganz außerordentlich unempfindlich gegen Schmerzen, so wie sie ja auch für unsere Begriffe sehr schwere Verletzungen meist auffallend gut überstehen und rasch ausheilen.“

Neue technische Errungenschaft für die Fischerei

In der „Allgemeinen Fischereizeitung“ (Heft 3/1951) ist eine Bilderserie von einer Versuchsfahrt auf dem Bodensee veröffentlicht, die eine Kontrolle des Fischbestandes mit dem Echograph zum Inhalt hat. Das Institut für Seenforschung in Langenargen unternahm Versuche mit dem Echograph, die überraschende Ergebnisse hatten. Es wurde dabei festgestellt, daß mit Hilfe des Echographen eine genaue Kontrolle des Fischbestandes im Bodensee möglich ist. Der Echograph sendet Ultraschallwellen in die Tiefe; auf einem Papierstreifen werden dann Fischschwärme bis auf 50 m sogar einzeln registriert. Die Versuchsfahrten wurden in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Fischerei in Hamburg-Altona unternommen.

Drastische Strafen für Fischfrevler — aber in England und Frankreich

In England sieht ein neu herausgekommenes Gesetz eine Höchststrafe von 500 Pfund Sterling (zirka 30.000 österreichische Schilling) und zwei Jahre Gefängnis für Fischfrevler vor. Das Gesetz richtet sich vor allem gegen den unerlaubten Fang von Salmoniden auf Laichplätzen. (Aus „Die Fischwaid“ nach „Fishing Gazette“.)

In Frankreich (Cérigoule) erhielten zwei Fischfrevler je ein Jahr Gefängnis, weil sie unter Verwendung von Jauchewasser ein halbes Kilo Forellen fingen. (Aus „Die Fischwaid“, Jahrg. 1951, Nr. 1, S. 14, nach „l'hameçon“.)

Brauereiabwässer

In den „Mitteilungen der Versuchsanstalt für das Gärungsgewerbe“ (Nr. 7/8, 1950) setzt sich Dozent Dr. Karl Stundl, Graz, mit der Frage der Reinigung von Brauereiwässern auseinander.

Die Brauereien benötigen die 20- bis 30fache Wassermenge, als zur Biererzeugung gebraucht wird. Der kleinere Teil des nicht verarbeiteten Wassers wird in stark verunreinigtem Zustand wieder in die Vor-

fluter eingeleitet. Bei einer raschen Wasserführung tritt eine schnelle Verdünnung ein. Eine schädigende Einwirkung ist hier nur auf kurze Gewässerstrecken gegeben. In den meisten Fällen werden aber ungünstigere Verhältnisse angetroffen, so daß eine Abwasserreinigung notwendig erscheint. Die Brauereiabwässer sind aus sehr verschiedenartigen Anteilen zusammengesetzt. Besonders die Mälzereiabwässer, die Treber- und Hopfenrückstände und die Abspülwässer der Filterpressen sind jene Abwasseranteile, die die Vorfluter verunreinigen. Der größere Restanteil ist für die Fischereiwirtschaft weniger gefährlich. Da Sammelkläranlagen wegen der großen anfallenden Wassermengen nur mit einem riesigen Kostenaufwand errichtet werden könnten, wäre es zweckmäßig, die Abwasserleitungen zu trennen, um wenigstens die stark verunreinigten Abwässer (den kleineren Teil) in einer Kläranlage zu reinigen.

Heferückstände werden als Futtermittel verwendet und nicht mehr wie früher, mit den Abwässern abgelassen. Eiweißanteile und Hopfenrückstände könnten als Düngemittel abgedehnt werden. Die Spülwässer der Flaschenwäsche ließen sich durch Siebe reinigen. Durch solche Maßnahmen würde ein großer Teil der Schmutzstoffe zurückgehalten und teilweise einer Verwertung zugeführt. Es hat sich ferner gezeigt, daß die entstehende Faulgase (bei 100 bis 250 mg Schwebstoffe im Liter bis 140 Liter Gasausbeute je Kubikmeter) gewonnen und verwertet werden könnten. Durch eine besondere Ausfaulanlage würde sich noch mehr Gas gewinnen lassen, das in erster Linie Methan mit hohem Heizwert ist.

Die Verwertung der Abwässer bietet jedenfalls die Möglichkeit, die Kosten der Kläranlagen, die für die Fischerei gefordert werden müssen, wesentlich zu verringern.

Dr. Benda

Arbeitsgemeinschaft Fischerei

Bestellungen von Satzkarpfen rechtzeitig aufgeben!

Der Fachbeirat für Karpfenteichwirtschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fischerei hat beschlossen, den Beziehern von Besatzkarpfen nahezu legen, ihre Bestellungen bis Ende Februar des der Lieferung vorhergehenden Jahres bei den anerkannten Satzkarpfenzüchtern rechtsverbindlich aufzu-

geben und den zuständigen Landesfischereiverbänden davon Mitteilung zu machen. Abschluß und Lieferung erfolgt in der Regel zwischen Lieferteichwirtschaft und Bezieher, doch ist ein Abschluß mit dem zuständigen Verband nicht ausgeschlossen.

Durch diese Regelung wird den Satzkarpfenzüchtern die Möglichkeit gegeben, die benötigte Menge an Satzfischen termingerecht bereitzustellen. Gleichzeitig wird dadurch die volkswirtschaftlich unerwünschte Überproduktion von Besatzmaterial vermieden und dem Käufer so weit wie möglich die rechtzeitige Lieferung guter Besatzfische garantiert.

Aus den Bundesländern

Mitgliederversammlung des Landesfischereiverbandes Steiermark

Am 22. Jänner 1951 hielt der Landesfischereiverband Steiermark seine diesjährige Mitgliederversammlung ab, bei welcher nach Begrüßung durch den Obmann des Verbandes, Herrn Erwin Lenz, der Geschäftsführer, Herr Tierarzt Dr. Schmidt, über die Mitgliederbewegung und die vielfache Tätigkeit des Verbandes im verflossenen Jahre berichtete.

Er konnte dabei besonders auf die Vortragstätigkeit hinweisen und mitteilen, daß in nahezu allen Verwaltungsbezirken des Landes Steiermark im vergangenen Jahre ein Kurs für Fließgewässerfischerei abgehalten wurde. Besonders hob der Geschäftsführer die Unterstützung der Fischerei durch die ERP-Mittel hervor.

Nach Genehmigung des Kassenberichtes und des Jahresvoranschlages für das Jahr 1951 wurden aus den Reihen der Mitglieder eine Reihe von Anfragen und Anträgen gestellt. Neben Anfragen über die gesetzlichen Bestimmungen für die Fischerei wurde vor allem die Aufklärungstätigkeit des Verbandes lebhaft begrüßt und angeregt, diese über die Gendarmeriebeamten hinaus noch auf weitere Bevölkerungskreise auszudehnen.

Fischereikurs für Gendarmeriebeamte in Graz

Im Rahmen eines Schulungskurses für Gendarmeriebeamte hielt der Landesfischereiverband Steiermark im Schulsaal des Landesgendarmeriekommandos in Graz einen eintägigen Lehrkurs über Fischereifragen, an welchem zirka 100 Gendarmeriebeamte teilnahmen.

Oberlandwirtschaftsrat Dr. Schmidt sprach über die Bedeutung der Fischerei in Österreich und in der Steiermark, wobei er auch auf die Berührungspunkte hinwies, welche die Fischerei mit den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft aufweist. Auch die allgemein-wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei, z. B. für den Fremdenverkehr, behandelte der Vortragende. Dozent Doktor Stundl berichtete über Wissenswertes aus dem Leben der Fische und behandelte dabei vor allem fischereibiologische Fragen, soweit sie für den gewässerüberwachenden Beamten bedeutungsvoll sind. Anschließend gab Regierungsrat Dr. Schwarz eine eingehende Darstellung der in der Steiermark geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei. Er wies dabei vor allem auf die verschiedenen verfahrensmäßigen Vorschriften hin, die mit den Kompetenzen der einzelnen Behörden zusammenhängen und häufig aus Unkenntnis nicht beachtet werden, wodurch Verfahrensfehler entstehen können, die zu Fehlentscheidungen führen. Über die Grundlagen der Fischereiwirtschaft, Erhaltung des Bestandes in den Gewässern und die Bedeutung der gesetzlichen Schonbestimmungen, die in der Biologie der Fische begründet sind, sprach darauf Dozent Dr. Stundl.

Am Nachmittag erörterte der gleiche Vortragende eingehend die bei Fischsterben und Fischereischäden zu beachtenden Umstände, besprach die Berichterstattung und Probenentnahme bei derartigen Vorfällen und wies auf die Möglichkeiten hin, bei rechtzeitiger Verständigung auch in Zweifelsfällen den Urheber eines Fischsterbens zu ermitteln. Gerade bei Fischsterben kommt dem Gendarmeriebeamten als der meist am leichtesten erreichbaren Amtsperson allergrößte Bedeutung zu, da in der Regel sein Bericht die Grundlage für Schadenersatzforderungen darstellt und dementsprechend abgefaßt sein soll. Ingenieur Römppler berichtete dann in eindrucksvoller Weise über sportliche und unsportliche Fischerei, wobei er nach Besprechung der erlaubten Fangweisen die verschiedenen verbotenen Fangarten erörterte. Der Fischdiebstahl, der besonders in dichter besiedelten Gebieten immer mehr um sich greift, wird mit den einfachsten Methoden, die in ihrer Einfachheit aber überraschend sind, ebenso ausgeübt wie mit komplizierten Vorrichtungen; es gibt dabei Einzelgänger und gut aufeinander abgestimmte Diebsgruppen. Der Vortragende schloß mit dem Appell an die Zuhörer, dem Fischdiebstahl und seiner Verhinderung größtes Augenmerk zuzuwenden. Anschließend führte Dozent Dok-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Arbeitsgemeinschaft Fischerei: Bestellungen von Satzkarpfen rechtzeitig aufgeben! 42-43](#)